

Ihr Personalrat

Lehrkräftereserve

Informationen zur Gewinnung und zum Einsatz der Lehrkräftereserve nach der Dienstvereinbarung zwischen dem Personalrat und dem Staatlichen Schulamt Biberach
(Gültigkeit seit dem Schuljahr 2017/18)

Gewinnung und Einsatz der Lehrkräfte

1. Transparenz

Oberstes Gebot der Gewinnung von Lehrkräften ist die Transparenz des Verfahrens und die Nachvollziehbarkeit der Auswahl.

2. Rechtzeitige Thematisierung

Zu Beginn der jährlichen Planung wird die Lehrkräftereserve in einer GLK thematisiert.

3. Unabkömmlichkeiten

Prinzipiell sind Lehrkräfte in Funktionsstellen, in der Probezeit, die BfC und Lehrkräfte mit Schwerbehinderung nicht heranzuziehen. Bei Lehrkräften, die älter als 58 Jahre alt sind und bereits mindestens einmal in der Lehrkräftereserve tätig waren, soll der Einsatz vermieden werden. Zu berücksichtigen ist auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

4. Abordnungen

Abordnungen werden überwiegend mit ganzen Lehraufträgen vorgenommen, Teilabordnungen nur in begründeten Ausnahmen.

5. Rückkehr an die Schule.

Die Lehrkraft kehrt nach der Abordnung an ihre Stammschule zurück.

Einführung in die Tätigkeit

Vor dem Einsatz wird die Lehrkraft im Rahmen einer Dienstbesprechung über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und erhält die Dienstvereinbarung zur Lehrkräftereserve.

Einsatz an der Stammschule

1. Hier gelten die Regelung zur Transparenz und rechtzeitiger Thematisierung ebenfalls. Ein wiederholter Einsatz in der Lehrkräftereserve soll vermieden werden.
2. Fachspezifische und persönliche Voraussetzungen sollen berücksichtigt werden.

Einsatz außerhalb der Stammschule

1. Der Einsatz erfolgt nach dem Prinzip der kurzen Wege.
2. Der Lehrauftrag erfolgt in Absprache mit der Schulleitung der Einsatzschule (Berücksichtigung von fachspezifischen und persönlichen Voraussetzungen).
3. Weitere Berücksichtigungen finden Sie in der Dienstvereinbarung Lehrkräftereserve (Homepage des Staatlichen Schulamtes).

Reisekosten

Wird das Deputat auf mehrere Schulen verteilt, so gilt eine als **Stammschule**, der Unterricht an der anderen Schule wird als „**auswärtiger Unterricht**“ bezeichnet. Liegt die andere Schule in einer anderen politischen Gemeinde, und wird an der anderen Schule mehr als die Hälfte des Deputates oder das volle Deputat erbracht, handelt es sich um eine **Abordnung**.

In den ersten 3 Monaten einer Abordnung besteht Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und Trennungsgeld, sofern die andere Schule im Einzugsbereich der Stammschule liegt. (Frist beachten)
Teilnahmepflicht und Stimmberechtigung an Konferenzen bestehen dann an der auswärtigen Schule.

Wird weniger als die Hälfte der Arbeitsleistung außerhalb der Stammschule erbracht, erfolgt „auswärtiger Unterricht“ oder eine sogenannte **Teilabordnung**. Diese ist in der Regel befristet.

Während der gesamten Dauer einer Teilabordnung werden Reisekosten gewährt. (Frist beachten)
Teilnahmepflicht und Stimmberechtigung an Konferenzen bestehen dann an der Stammschule.

Wir sagen **Dankeschön** an alle Lehrkräfte, die ihren Dienst in der Lehrkräftereserve erbringen, für ihre Bereitschaft und Solidarität.